

ÖLB-Österreichischer Lehrerbund Kärnten
LO Claudia Wolf-Schöffmann, BEd

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien
E-Mail: iii1@bka.gv.at
cc E-Mail: begutachtung@bmb.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Klagenfurt, am 29.04.2017

Betr.: Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform

Stellungnahme zum Entwurf der Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform
Geschäftszahl: BKA-920.196/0001-III/1/2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt der Lehrerbund Kärnten (ÖLB) eine Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf und ersucht gleichzeitig um Veröffentlichung auf der Homepage des Parlaments.

Stellungnahme zur Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform

Allgemeines

Fast ein Drittel aller LehrerInnen sind **mehr oder weniger stark Burnout**-gefährdet. Das belegen einige Studien der letzten Jahre (s.u.a. ARGE Burnout Studie 2014, Allianz-Studie 2017). Die Herausforderungen durch heterogene Klassen mit Migration, Integration und Inklusion nehmen zu. Auch die Zahl notorisch störender SchülerInnen, die z.B. PflichtschullehrerInnen in ihrem Beruf am meisten belasten, steigt.

Gründe für Überlastung liegen laut Walter Herzog, Erziehungswissenschaftler an der Uni Bern, im System Schule selbst: **Politik und Gesellschaft würden LehrerInnen immer mehr Aufgaben aufbürden**, von der Erstellung individueller Förderpläne und einer Ausbildungsperspektive über die Einbeziehung der Eltern, bis zur Kooperation mit Kollegen. Und das alles bei permanenter Weiterbildung. Die Gefahr von Stress, Burnout und beruflicher Überlastung ist geradezu institutionalisiert. Als Ausweg sieht Herzog ein Abgehen vom Bild des Lehrers als Allrounder. Bestimmte Aufgaben müssten verstärkt abgegeben werden, etwa an Schulpsychologen und -sozialarbeiter oder an anderes pädagogisches Personal.

Hier sei erwähnt, dass österreichische Schulen im internationalen Vergleich mit pädagogisch-**unterstützendem Personal sehr schlecht ausgestattet** sind und unser Schulwesen insgesamt massiv unterfinanziert ist. Damit Österreichs Schulwesen über Ressourcen verfügt, die dem OECD-Mittelwert (3,8 %) entsprechen, müssten ihm jährlich zwei Milliarden Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.



ÖLB-Österreichischer Lehrerbund Kärnten
LO Claudia Wolf-Schöffmann, BEd

Da alle Maßnahmenpakete der Bildungsreform unter Finanzierungsvorbehalt stehen und in Summe zu keinem finanziellen Mehrbedarf führen dürfen, stellt der ÖLB Kärnten mit Bedauern fest, dass sich die Situation weder für Lehrerinnen und Lehrer noch für Schülerinnen und Schüler, merklich verbessern wird. Im Gegenteil, eine Flexibilisierung der Klassenschülerhöchstzahl und der Eröffnungs- und Teilungszahlen verschlechtert die Situation zunehmend.

Der ÖLB Kärnten unterstützt Maßnahmen die zu einer qualitätsvollen Schulautonomie, verbunden mit einer Entlastung der LehrerInnen und einer adäquaten Betreuung aller SchülerInnen führen. Mit dem Bildungsreformgesetz 2017 wird leider nur eine reine Organisationsänderung festgeschrieben, die eine zentral gesteuerte Autonomie durch Umverteilen vorsieht!

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für freie Planstellen im APS Bereich

Die geplante Vorgehensweise erscheint aus Sicht des ÖLB Kärnten praxisfern und mit zusätzlichem administrativen Aufwand für die Schulleitung verbunden.

- **Derzeitige Kärntner Reihungskriterien für BewerberInnen nach Jahrgang und Lehramtsprüfung sichern transparenten, nachvollziehbaren und planungssicheren Ablauf.**
- **Mitsprache schon jetzt gegeben!**
- **Gleichbehandlung aller Schulstandorte gewährleistet (exponierte Schulstandorte, Brennpunktschulen, etc.).**

Auswahlverfahren für Schulleiter/innen

Zur Vereinheitlichung des Auswahlverfahrens bei der Besetzung von Leitungsfunktionen soll ein einheitliches Anhörungs- und Besetzungsverfahren geschaffen werden, welches im Vergleich zum Auswahlverfahren für die Bildungsdirektion, die Präsidialabteilung und die Abteilung Pädagogischer Dienst sehr aufwendig und detailliert geregelt ist.

- **Das Verfahren bei Leiterbestellungen muss transparent, nachvollziehbar und in einem zeitlich definierten Rahmen (6 Monate) abgeschlossen werden.**
- **Allen BewerberInnen, die am Verfahren teilnehmen, soll Parteienstellung eingeräumt werden.**
- **Eine grundsätzliche Befristung von Leitungsfunktionen ist abzulehnen.**

Schulcluster-Leitung

Die künftige Clusterleitung erfährt eine dienstrechtliche und besoldungsrechtliche Schlechterstellung im Vergleich zur Leitung eines Schulverbundes! Die erzwungene Abberufung von ernannten, bzw. bestellten SchuldirektorInnen wird vom ÖLB Kärnten strikt abgelehnt. Eine Clusterbildung darf aus unserer Sicht nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

Die Selektion der BewerberInnen nach Kenntnissen in der Minderheitensprache, sofern einem Schulcluster eine Schule gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten angehört, wird vom ÖLB Kärnten abgelehnt.

Artikel 5

Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes

Schulcluster-Leitung

§ 26d. (1) ...

(3) Sofern einem Schulcluster eine Schule gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, angehört, kommen nur Bewerberinnen und Bewerber in Betracht, die über Kenntnisse in der Minderheitensprache verfügen. Die Landesgesetzgebung wird ermächtigt, zusätzlich das Erfordernis der Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in der entsprechenden Minderheitensprache oder eine gleichwertige Befähigung festzulegen.

Artikel 7

Änderung des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966

„Schulcluster und Schulcluster-Leitung

§ 14a. (1).....

(3) Sofern einem Schulcluster eine Schule gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, sowie dem Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, angehört, kommen nur Bewerberinnen und Bewerber in Betracht, die über Kenntnisse in der Minderheitensprache verfügen. Die Landesgesetzgebung wird ermächtigt, zusätzlich das Erfordernis der Befähigung zur Erteilung des Unterrichts in der entsprechenden Minderheitensprache oder eine gleichwertige Befähigung festzulegen.

Die beabsichtigte Schulrechtsreform wirft zahlreiche, sowohl in die verfassungsgesetzliche als auch die einfachgesetzliche Sphäre auf Bundes und Landesebene, reichende Probleme auf. Die geplante Ergänzung des Minderheitenschulgesetzes und der dienstrechtlichen Vorschriften berücksichtigt offenkundig die **Regelungen des Volksgruppengesetzes in viel zu geringem Maß**, wodurch legistische Widersprüchlichkeiten entstehen, die wohl auch durch die juristischen Interpretationsmethoden kaum mehr auszuräumen sind.

Unter anderem ist dabei auf den Abschnitt V des Volksgruppengesetzes (BGBl. Nr. 24/1988 idgF) zu verweisen, in welchem die Regelungen zur Amtssprache niedergeschrieben sind. Auch die Schulbehörden sind Behörden im Sinne der Regelungen über die Amtssprache. Durch die Bildung von Schulclustern, deren gesetzliche Voraussetzungen mehr als unpräzise formuliert sind, werden



ÖLB-Österreichischer Lehrerbund Kärnten
LO Claudia Wolf-Schöffmann, BEd

die bindenden sich aus dem Staatsvertrag von Wien und dem Friedensvertrag von St. Germain ergebenden und im Volksgruppengesetz umgesetzten Minderheitenregelungen ausgehebelt. Das Volksgruppengesetz als Ausführungsgesetz zu den genannten Staatsverträgen **legt geographische Bereiche fest**, in welchen der slowenischen Minderheit bestimmte Rechte zukommen, die der besonderen Stellung dieser Minderheit im Bundesland Kärnten Ausdruck verleihen sollen.

Es kann jedoch nicht angehen, dass hinsichtlich der Besetzung von Schulleiterposten die slowenische Sprache als zwingendes Ernennungserfordernis durch Clusterbildung geradezu beliebig auch auf Schulen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Volksgruppengesetzes liegen und damit auf ganz Kärnten ausgedehnt werden kann.

Dies steht im klaren Widerspruch zum Volksgruppengesetz und war weder vom österreichischen Verfassungsgesetzgeber noch von den Parteien des Staatsvertrages von Wien so gewollt. Eine derartige Privilegierung jener Kandidatinnen und Kandidaten, die slowenischsprachig sind, ist vor dem Hintergrund des tatsächlichen Zwecks der Minderheitengesetze nicht nachvollziehbar.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Wolf-Schöffmann, BEd
Landesobfrau
Österreichischer Lehrerbund Kärnten